

Richtlinien

**zur Gewährung von Förderleistungen
gemäss Umsetzungsprogramm San Gottardo 2016-2019
zum Bundesgesetz über Regionalpolitik**

Die vier Kantone Uri, Wallis, Tessin und Graubünden (nachfolgend Kantone genannt) betreiben eine gemeinsame Regionalpolitik für die Region San Gottardo. Ziel ist es, den Gotthardraum zu einem kantonsüberschreitenden und funktional integrierten (Wirtschafts-)Raum zu entwickeln. Als Instrument zur Umsetzung dient das Programm San Gottardo 2020 (PSG 2020).

Die Kantone haben das Umsetzungsprogramm San Gottardo 2016-2019 (UP PSG 2016-2019) gemäss den folgenden Regierungsratsbeschlüssen genehmigt und die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unterzeichnet:

- Regierungsratsbeschluss Kanton Uri Nr. Nr. 2016-92 vom 16. Februar 2016; Neue Regionalpolitik (NRP); Rahmen-Programmvereinbarung San Gottardo 2016 bis 2019;
- Staatsratsbeschluss Kanton Wallis vom 22. Juni 2016;
- Regierungsratsbeschluss Kanton Tessin Nr. 2887 vom 28. Juni 2016;
- Regierungsbeschluss Kanton Graubünden Nr. 501 vom 24. Mai 2016 betreffend Programmvereinbarung 2016-2019.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik, das UP PSG 2016-2019 und die vorgenannten Regierungsbeschlüsse werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Als Perimeter für Förderleistungen gemäss diesen Richtlinien gilt der Perimeter von PSG 2020 gemäss UP PSG 2016-2019 Kapitel 6.

1.2. Voraussetzungen für Förderleistungen

Förderleistungen können nur gewährt werden, wenn

- sie mit den Strategien und Massnahmen des UP PSG 2016-2019 übereinstimmen. Im Infrastrukturbereich werden nur Entwicklungsinfrastrukturen im Sinne der NRP gefördert;
- sie eine überkantonale wirtschaftliche Wirkung erzielen oder sie im Sinne des integralen Entwicklungsansatzes zu einer gemeinsamen überregionalen Strategie passen und die Gotthardregion als gesamtes stärken;
- sich für NRP-Beiträge à fonds perdu mindestens zwei Kantone oder für NRP-Darlehen in der Regel mindestens zwei Kantone an der Finanzierung beteiligen;
- die finanziell beteiligten Kantone die Äquivalenzleistung erbringen;
- alle Kantone dem Projekt und der Finanzierung über die Fördermittel von PSG 2020 zustimmen;
- ein Förderentscheid der Kantone vor Arbeits- oder Baubeginn möglich ist (wenn ein solcher Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch die finanzierenden Kantone einstimmig bewilligt werden).

1.3. Gesuchbehandlung

Der Leitende Ausschuss (LA) von PSG 2020 prüft die Ausrichtung von NRP-Förderleistungen aufgrund von konkreten Gesuchen, welche folgende Angaben beinhalten müssen:

- Angaben über die Projektträgerschaft;
- Detaillierter Projektbeschrieb inkl. Zeitplanung;
- Konzept oder Businessplan (inkl. Betriebskonzept und Finanzierung der Investitionen wie auch des Betriebes);

- Finanzplan, abgeleitet aus dem Businessplan mit Plan-Erfolgsrechnungen, Plan-Bilanzen und Plan-Mittelflussrechnungen;
- Finanzierungsnachweis;
- Angaben zu Sicherheiten zum Bundesdarlehen.

Über die definitive Förderung entscheiden die jeweiligen Instanzen der Kanton aufgrund ihrer finanzrechtlichen Kompetenzen.

1.4. Ausnahmen

In begründeten Fällen können auch Projekte ausserhalb dieser Regelung unterstützt werden.

2. Finanzierung

2.1. Höhe der Förderleistungen

Die Höhe der Förderleistungen wird aufgrund der folgenden Kriterien mittels Punktesystem¹ ermittelt:

- a) Das Projekt entspricht der Strategie, den Programmzielen und den Handlungsfeldern des UP PSG 2016-2019.²
- b) Das Projekt passt sich funktional stimmig in den Gotthard-Perimeter ein und entspricht der strategischen Positionierung der Region bzw. stärkt diese.²
- c) Das Projekt bezweckt die Stärkung von Innovation oder unternehmerischem Denken und Handeln oder der Wertschöpfung in exportorientierten Wertschöpfungssystemen.²
- d) Das Projekt wird durch die regionale Wirtschaft bzw. durch Unternehmen mitgetragen.²
- e) Das Projekt kann nach einer Anfangsunterstützung durch Bund und Kantone weitestgehend durch regionale Mittel (Private, Projektträgerschaft, Gemeinden, Sponsoren etc.) finanziert werden.²

¹ Kriterien in Anlehnung an das NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo 2016-2019, Kap. 5.6, S. 47

² kumulativ erfüllbare Kriterien

- f) Das Projekt ist nachhaltig, d.h es verspricht wirtschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Aspekte und im Sinne der Zielsetzungen der NRP. ²
- g) Das Projekt ist in ein Wertschöpfungssystem integriert und verleiht auch vor- oder nachgelagerten Unternehmen und anderen Akteuren Dynamik.
- h) Das Projekt trägt dazu bei, dass strukturelle Reformen ausgelöst werden.
- i) Das Projekt trägt zur Stärkung der regionalen Zentren bei.
- j) Das Projekt beinhaltet regionsübergreifende Kooperationen unter verschiedenen Regionen, Gemeinden oder weiteren Akteuren.
- k) Das Projekt verfügt im jeweiligen Kontext über eine kritische Grösse, welche eine regionalwirtschaftliche Wirkung als realistisch erscheinen lässt.
- l) Das Projekt verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen mit entsprechenden inhaltlichen und methodischen Kompetenzen und finanziellen Mitteln.

3. Förderung

3.1 NRP-Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge (Äquivalenzleistungen)

Die Kantone können Projekte im Sinne des UP PSG 2016-2019 mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Bei Machbarkeitsstudien kann die Förderleistung in Ausnahmefällen auch höher sein, jedoch max. 70 %. Die Beiträge werden zwischen dem Bund (50%) und den Kantonen (50%) aufgeteilt. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest.

3.2 NRP-Bundesdarlehen und Äquivalenzleistungen der Kantone

Die Kantone können Projekte im Sinne des UP PSG 2016-2019 mit NRP-Bundesdarlehen fördern. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung genannter Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest.

3.2.1 Konditionen der Bundesdarlehen

Für die Bundesdarlehen gelten folgende Konditionen:

- a) Die Investitionskosten betragen in der Regel mindestens CHF 1'000'000.-- pro Projekt.

- b) Die Laufzeit des Bundesdarlehens beträgt maximal 25 Jahre³ und richtet sich nach der Abschreibedauer der entsprechenden Infrastruktur.
- c) Das Bundesdarlehen beträgt in der Regel höchstens 25 Prozent⁴ der anrechenbaren Investitionskosten.
- d) Die Projektträgerschaft steuert in der Regel min. 25 Prozent⁵ Eigenkapital bei.
- e) Die Bundesdarlehen sind in der Regel zinslos.
- f) Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
- g) Die Projektabrechnung hat innerhalb von vier Jahren ab Förderentscheid zu erfolgen. Ausnahmefälle können durch den LA genehmigt werden.
- h) Die Rückzahlungen der Bundesdarlehen werden in der Regel vom Gestuchsteller abgesichert. Dabei kommen Gemeindegarantien (Eventualverpflichtung), ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Schuldbrief) oder andere gleichwertige Sicherheiten in Frage.
- i) Die Risikoübernahme des Bundesdarlehens durch die Kantone erfolgt gemäss dem festgelegten Finanzierungsschlüssel.
- j) Die Bundesdarlehen sind in der Regel ab dem ersten Jahr nach der Schlusszahlung in gleichmässigen Raten zu amortisieren. Die Laufzeit des Bundesdarlehens beginnt mit der ersten Teilzahlung. Ausnahmefälle können durch den LA genehmigt werden.

3.2.2 Berechnung der Äquivalenzleistungen der Kantone UR, TI, GR

Die Berechnung der Kantonsbeiträge an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistungen) der Kantone UR, TI und GR richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

3.2.3 Berechnung der Äquivalenzleistungen des Kantons VS

Die Kantonsdarlehen an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistungen) des Kantons VS berechnen sich gemäss folgender Formel:

(Prozentualer Anteil des Kantons VS gemäss Finanzierungsschlüssel)*(Bundesdarlehen)

³ gemäss Art. 8, Bundesgesetz über Regionalpolitik, vom 6.10.2006

⁴ gemäss Kanton VS: Art. 7, Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik, vom 9.12.2009

⁵ gemäss Kanton TI: Art. 15, Legge d'applicazione della Legge federale sulla politica regionale, del 22.06.2009

3.2.4 Gewinnausschüttung

Während der Laufzeit des Bundesdarlehens dürfen grundsätzlich keine Gewinne ausgeschüttet, keine Auszahlungen an die Aktionäre sowie keine Amortisationen von Aktionärsdarlehen getätigt werden. Werden trotzdem entsprechende Zahlungen/Ausschüttungen vorgenommen, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Hälfte der Höhe des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

3.2.5 Reporting durch die Projektträgerschaft

Während der Bauzeit sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen, die den Baufortschritt, die Kostenentwicklung sowie Kostenabweichungen aufzeigen. Dabei muss die Kostentransparenz im Detail ausgewiesen werden. Nach Bauabschluss sind während der Darlehenslaufzeit jährliche Reportings in Form von Jahresabschlüssen vorzulegen.

3.2.6 Darlehensvertrag

Die Details regelt ein Darlehensvertrag zwischen der Projektträgerschaft und dem Standortkanton.

Die Auszahlungen des Darlehens und der Kantonsbeiträge der beteiligten Kantone sowie die Verrechnung der Amortisationen an die Projektträgerschaft erfolgt über den Kanton Uri.

4. Weitere Bestimmungen / Spezialregelungen

4.1 Weitere Auflagen und Bedingungen

Die Förderleistungen können im Einzelfall von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder mit weiteren Auflagen verknüpft werden.

4.2 Touristische Infrastrukturförderung (UP PSG 2016-2019, Massnahme A3)

Sportanlagen von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind wenn möglich über das nationale oder kantonale Sportanlagenkonzept (NASAK/KASAK) zu fördern, bevor NRP-Mittel zum Einsatz kommen.

4.3 Verbesserung der Beherbergungsinfrastruktur (UP PSG 2016-2019, Massnahme A8)

Vor einer Förderung mit NRP-Mitteln wird das Gesuch in der Regel der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH zur Prüfung unterbreitet.

4.4 Optimierung Bergbahninfrastruktur (UP PSG 2016-2019, Massnahme A2)

Bergbahninfrastrukturen werden projektspezifisch geprüft.

5. Änderungen dieser Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der einstimmigen schriftlichen Zustimmung durch die vier Regierungsvertreter der Kantone.